

stehenden *retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum*. Wahrscheinlich hat ein Abschreiber hier aus Versehen eine oder mehrere Zeilen ausgelassen. Die Reihenfolge der Handwerker ist jedenfalls, soweit wir heute noch erkennen können, an beiden Stellen die gleiche gewesen, wenn auch innerhalb der Gruppen (Schmiede und Netzmacher) eine Verschiebung festzustellen ist. Auffällig ist dann, daß dem Schluß des Handwerkerparagraphen im CV — *nec non et reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est* — in den BE *neque in reliquis obsequiis* entspricht. Beide Bemerkungen schließen unmittelbar an die über die Netzmacher an. Es verdient jedenfalls festgehalten zu werden, daß hier eine Fehlmeldung gegeben wurde, und Fehlmeldungen kann man nur dann erstaten, wenn man weiß, daß die den Bericht entgegennehmende Stelle über eine Aufstellung des „Solls“ verfügt. Die Fixierung dieses Sollbestandes kann nach Lage der Dinge aber nur c. 45 des CV sein. Will man das nicht zugeben, dann bleibt nur übrig, anzunehmen, dieses Kapitel sei schon vor der Redaktion des ganzen CV als Einzelverordnung erlassen worden.

Damit haben wir in den BE eine schriftliche Quelle, die Zeugnis für den Einfluß des CV ablegt, aber sie gehört nach Franzien und nicht nach Aquitanien. Das gibt ja auch D o p s c h zu ³⁶¹⁾, aber wenn er dann einen Unterschied zwischen West- und Ostfranken machen will, so kann ich ihm nicht folgen. Weder in politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Annahme eines solchen Unterschiedes zwischen der Liller Gegend und etwa der von Aachen gerechtfertigt.

Mit der Zurückweisung von D o p s c h s Lokalisierung des CV nach Aquitanien fällt notwendigerweise auch dessen Datierung auf 794/95. Wir müssen uns daher noch einmal mit G a r e i s' Zeitansatz auf 812 ³⁶²⁾ auseinandersetzen. Gegen diese Datierung hat sich nicht nur D o p s c h ausgesprochen ³⁶³⁾, sie ist seither auch von anderen abgelehnt worden ³⁶⁴⁾. G a r e i s' Datierung beruht auf seiner Einschätzung des Verhältnisses des CV zum Capitulare de iustitiis faciendis ^{364a)} und zum Aachener Capitulare ³⁶⁵⁾. Seine Darlegungen, so scharfsinnig sie im einzelnen auch

³⁶¹⁾ WE. 1, 76.

³⁶²⁾ Maurer-Festschr. S. 212 ff.

³⁶³⁾ WE. 1, 56 f.

³⁶⁴⁾ Baist a. a. O. S. 41; Ganshof, *Moyen Age* 57 (1951) 9.

^{364a)} Capit. 1 Nr. 80 cc. 5—7.

³⁶⁵⁾ Ebd. Nr. 77 cc. 10, 18 u. 19.